

GR	Geschäft Nr. 148 / 2004
-----------	--------------------------------

Stadt Dübendorf

A N T R A G

des Stadtrates
vom 24. Juni 2004

Nr. 115

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Genehmigung Reglementsänderungen per 1. Januar 2005
(Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Ausgabe 1. Januar 2001)

Der Gemeinderat,

in Kenntnis des Antrages der Pensionskassenkommission vom 20. April 2004 bzw. des Antrages des Stadtrates vom 24. Juni 2004, gestützt auf Art. 29 Ziffer 1.2 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1973, letztmals revidiert am 7. Juni 1998,

b e s c h l i e s s t :

1. Den beantragten Reglementsänderungen per 1. Januar 2005 wird zugestimmt.
2. Der Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Ausgabe 1. Januar 2001, wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt
3. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug

WEISUNG

1. Vorgeschichte

Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 1944 geschaffen. In den vergangenen 60 Jahren wurde das Reglement mehrmals revidiert. Die letzte Revision des Pensionskassenreglementes wurde durch den Gemeinderat am 4. Dezember 2000 per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt (Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat).

2. Ausgangslage

Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf ist eine Abteilung der öffentlichen Verwaltung mit eigener Rechnung.

Die Pensionskasse zählte am 31. Dezember 2003 insgesamt 485 aktive Versicherte, aufgeteilt auf 446 Vollversicherte, 24 Risikoversicherte, 5 Sparkapitalversicherte, 5 Spareinlegerkasse Stadtrat und 5 prämienbefreite Versicherte. Der Frauenanteil betrug 60,41 %. 139 Personen bezogen eine Rente, aufgeteilt in 99 Altersrenten-, 26 Ehegatten-, 8 Invaliden-, 6 Kinder- und Waisenrentenbezüger. Das Vorsorgekapital zur Sicherstellung der reglementarischen Leistungen beträgt rund 99,135 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 2003)

Die Bundesversammlung hat am 3. Oktober 2003 die 1. BVG-Revision beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 22. Januar 2004 ungenutzt verstrichen. Der Bundesrat wird das neue Gesetz in drei Etappen umsetzen. Die erste Etappe der Revision tritt am 1. April 2004 in Kraft. Die beiden nächsten Etappen sind für 2005 und 2006 vorgesehen.

Die Pensionskassenkommission hat die 1. BVG-Revision zum Anlass genommen, das Reglement, Ausgabe 1. Januar 2001, einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Die Pensionskassenkommission hat die Reglementsänderungen am 20. April 2004 verabschiedet.

3. Vernehmlassung

Am 28. November 2003 wurde von der Pensionskasse die Vernehmlassung des Reglementnachtrages eingeleitet. Folgende Institutionen haben zum Reglementsnachtrag Stellung bezogen:

- Stadtrat Dübendorf (Diskussionsgeschäft), dat. 22.01.2004
- Oberstufenschule Dübendorf-Schwerzenbach, dat. 02.04.2004
- Primarschule Dübendorf, dat. 27.01.2004
- Holzkorporation Dübendorf, dat. 09.03.2004
- VPOD, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste, dat. 23.03.2004
- Gottfried Ruckstuhl, Ratssekretär Stadt Dübendorf, dat. 30.03.2004
- Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich, dat. 24.03.2004
- Reformierte Kirchgemeinde Dübendorf, dat. 20.04.2004

4. Hauptpunkte der Revision

4.1 Herabsetzen der Eintrittsschwelle auf Fr. 18'990.-- (bisher Fr. 25'320.--)

Der Mindestlohn für die Aufnahme in die Pensionskasse wird im BVG per 1. Januar 2005 gesenkt. Neu sind Versicherte mit einem Jahreslohn von mindestens 75 % der maximalen AHV-Altersrente zu versichern (75 % von Fr. 25'320.-- = Fr. 18'990.--).

Die Pensionskasse rechnet damit, dass ca. 30 Beschäftigte neu der Versicherungspflicht unterstehen. Entsprechend ist mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 30'000.-- zu Lasten der Arbeitgeber zu rechnen.

- 4.2 Herabsetzen des Koordinationsbetrages auf Fr. 22'155.--; 7/8 der maximalen Altersrente (bisher Fr. 25'320.--). Änderung BVG per 1. Januar 2005.

Für alle bereits obligatorisch Versicherten wird der Lohnanteil, der versichert ist und auf dem die Beiträge berechnet werden (koordinierter Lohn), erhöht. Dadurch soll bis zum Rentenalter mehr Guthaben angespart werden, damit die Jahresrenten im Vergleich zur jetzigen Regelung möglichst stabil bleiben, obwohl der Umwandlungssatz gesenkt wird.

Weil die Pensionskasse der Stadt Dübendorf umhüllend ist, d.h. merklich höhere Leistungen erbringt, als dies nach BVG vorgesehen ist, könnte der heute geltende Koordinationsbeitrag beibehalten werden (Fr. 25'320.--). Die Pensionskassenkommission und die angeschlossenen Arbeitgeber empfehlen, den Koordinationsbeitrag gemäss 1. BVG Revision anzuwenden.

- 4.3 Senkung des Umwandlungssatzes

Bei Erreichen des Rentenalters wird das angesparte Guthaben in eine Jahresrente umgerechnet. Der Prozentsatz (Umwandlungssatz), der dabei angewandt wird, sollte es im Durchschnitt erlauben, dass mit diesem Guthaben und den Erträgen, die darauf noch erzielt werden, die Renten bis ans Lebensende finanziert werden können. Dieser Umwandlungssatz beträgt seit Inkrafttreten des BVG 7,2 %. Da seither die durchschnittliche Lebenserwartung der Rentner zugenommen hat, also pro Rentner durchschnittlich mehr Jahresrenten ausgerichtet werden müssen, wird der Umwandlungssatz gesenkt. Die Pensionskassenkommission beantragt den Umwandlungssatz auf 6,75 % zu senken (für Leistungen bei vollendetem 65. Lebensjahr (siehe Art. 4.15)).

5. Übersicht über die Reglementsänderungen Nachtrag Nr. 1

Art. 1	Name, Rechtsgrundlagen	
Art. 1.2	Ergänzung:	 Invalidenvorsorge sowie dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Art. 2	Zweck	
Art. 2.1	Ergänzung:	 Invalidenvorsorge sowie dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 3	Rechtliche Grundlagen und Bezeichnungen	
Art. 3.2	Ergänzung:	- mit Pensionierte, Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente - mit Rentenbezüger, alle eine Rente beziehenden Personen - mit FZG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge - mit WEF, das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
Art. 4	Definition	
Art. 4.2	Änderung:	...frühestens nach Vollendung des 59. Lebensjahr bzw.....
Art. 4.2 bis	Ergänzung:	Als Schlussalter für die Gewährung der Risikoleistungen gilt das vollendete 65. Lebensjahr (Männer und Frauen)

Art. 4.5	Änderung:	Zur Berücksichtigung der Leistungen der Eidg. AHV/IV wird ein Teil des Jahreslohnes in der Pensionskasse nicht versichert. Dieser Teil wird als Koordinationsbetrag bezeichnet und unter Beachtung von Art. 34.1 von der Kommission festgelegt.
Art.4.13	Änderung:	Die Spargutschriften ergeben sich aus Anhang A (Beilage zum Reglement)
Art.4.14	Änderung:	Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens entspricht ohne gegenteiligen Beschluss der Kommission dem vom Bundesrat für das BVG in Art. 12 BVV2 festgelegten Satz. Die Kommission kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten den Zinssatz festlegen. In diesem Fall ist der Zinssatz jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr zu beschliessen
Art.4.15	Änderung:	Der Umwandlungssatz ist der Faktor, mit dessen Hilfe die Altersrente aus dem vorhandenen Sparguthaben ermittelt wird (siehe Anhang B)

Umwandlungssatz (Art. 4.15)

Die höhere Lebenserwartung verlangt eine Anpassung des heutigen Umwandlungssatzes. Die Pensionskassenkommission beantragt dem Stadtrat bzw. Gemeinderat, den Umwandlungssatz per 1. Januar 2005 den Bedürfnissen anzupassen und entsprechend zu reduzieren. Es sollen folgende Werte zur Anwendung gelangen:

Alter	Umwandlungssatz
vollendetes 60. Lebensjahr *)	6,00%
vollendetes 61. Lebensjahr *)	6,15%
vollendetes 62. Lebensjahr *)	6,30%
vollendetes 63. Lebensjahr *)	6,45%
vollendetes 64. Lebensjahr *)	6,60%
vollendetes 65. Lebensjahr	6,75%

*) Zwischenwerte werden durch Interpolation auf ganze Monate ermittelt

Für Übertritte in den Altersruhestand in den Jahren 2005, 2006 und 2007 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Die aufgrund des im Zeitpunkt des Übertrittes vorhandenen Sparguthabens und des dem Alter zugeordneten Umwandlungssatzes berechnete Altersrente wird erhöht, und zwar in Prozenten ihres Betrages gemäss folgender Tabelle um:

Alter	2005	2006	2007
60	+ 9%	+ 6%	+ 3%
61	+ 9%	+ 6%	+ 3%
62	+ 9%	+ 6%	+ 3%
63	+ 9%	+ 6%	+ 3%
64 *)	+ 9%	+ 6%	+ 3%
65	+ 6%	+ 4%	+ 2%

*) Zwischenwerte werden durch Interpolation auf ganze Monate ermittelt

Erfolgt der Übertritt im Jahr 2008 oder später, entfällt eine entsprechende Erhöhung.

Finanziert werden die Kosten der beantragten Übergangsregelung aus frei werdenden Mitteln der technischen Reserve der Pensionskasse. Der tiefere Umwandlungssatz macht automatisch eine tiefere technische Reserve erforderlich.

Art. 7	Altersrente	
Art. 7.1	Änderung:	..wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 59. Lebensjahres endet,.....
Art. 8	Kapitalbezug	
Art. 8.1	Änderung:	... bis zu 100%
Art. 8.1a	Änderung:	Der Kapitalbezug ist spätestens 6 Monate vor Übertritt in den Altersruhestand schriftlich anzumelden.
Art. 8.2	entfällt	
Art. 8.3	Änderung: (neu Art. 8.2)	Macht ein Versicherter von der Möglichkeit der Teilpensionierung gemäss Art. 7.3 Gebrauch, so ist nur ein anteilmässiger Kapitalbezug möglich.
Art. 10	Ehegattenrente / Abfindung	
Art.10.1b	Änderung:	 wobei Partnerschaftsjahre im Sinne von Art. 11.1 angerechnet werden, oder
Art. 10.4	Änderung:	Anpassung an den Begriff "Schlussalter" (Art. 4 neuer Art.)
Art.10.5		entfällt
Art. 14	Invalidenrente	
Art.14.1 Art.14.10 Art.14.13 Art.14.14	Änderung:	Anpassung an den Begriff "Schlussalter" (Art. 4 neuer Art.)

Art. 17	Austrittsleistung	
Art. 17.1	Änderung:	 er die Pensionskasse vor dem vollendeten 59. Lebensjahr verlässt.
Art. 18	Verpfändung oder Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum	
Art. 18.1	Änderung:	 bis spätestens Ende des Monats, in welchem er sein 56. Lebensjahr vollendet, einen Betrag für
Art. 23	Koordination mit anderen Versicherungen; Vermeiden von Überversicherung	
Art. 23.2 und 23.3	Änderung:	Beschränkung auf Anrechnung der persönlichen Ansprüche des Bezügers
Art. 24	Beiträge	
Art.24.2	Änderung:	Anpassung an den Begriff "Schlussalter" (Art. 4 neuer Absatz)

Art.24.3	Änderung:	Die jährlichen Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gehen aus Anhang C (Beilage zum Reglement) hervor.
Art. 24.5	Neu:	Sofern es die Verhältnisse im Risikobereich erfordern, kann die Pensionskasse einen zusätzlichen Risikobeitrag von höchstens 1,5 % der versicherten Jahreslöhne erheben, wobei der erhobene Zusatzbeitrag im Verhältnis 1:2 auf Versicherte und Arbeitgeber aufzuteilen ist. Der Zusatzbeitrag ist auf eine von der Kommission festzulegende Dauer befristet; er bildet weder Teil der Sparguthabenäufnung noch der Austrittsleistung.
Art. 25	Einlagen	
Art.25.1 Art. 25.3	Änderung:	Hinweis auf Anhang D (Beilage zum Reglement)
Art.25.2	Änderung:	Hinweis auf Anhang D (Beilage zum Reglement) sowie Anpassung an den Begriff "Schlussalter" (Art. 4 neuer Absatz)

6. Finanzielle Auswirkungen

- 6.1 Neuer Koordinationsbeitrag Fr. 22'155.-- gemäss 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005

Die Arbeitgeberbeiträge für das Politische Gut (inkl. Primarschule) steigen jährlich um ca. Fr. 130'000.-- an.

- 6.2 Herabsetzen der Eintrittsschwelle auf Fr. 18'990.-- gemäss 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005

Die Pensionskasse rechnet damit, dass ca. 30 Beschäftigte neu der Versicherungspflicht unterstehen. Entsprechend ist mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 30'000.-- zu Lasten der Arbeitgeber zu rechnen.

- 6.3 Neuer Umwandlungssatz (Art. 4.15); Übergangsbestimmung für die Jahre 2005 - 2007

Arbeitnehmer, die in den Jahren 2005 bis 2007 pensioniert werden, erhalten einen Ausgleich zur reduzierten Rente. Die Kosten in der Höhe von rund 2 Mio. Franken werden aus der technischen Reserve der Pensionskasse finanziert (Neue Reserve aus der Reduktion des Umwandlungssatzes).

7. Antrag der Pensionskassenkommission

Die Pensionskassenkommission beantragt dem Gemeinderat

- den Reglementsänderungen per 1. Januar 2005 zuzustimmen.
- den Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Ausgabe 1. Januar 2001, auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen.

Dübendorf, 20. April 2004

NAMENS DER
PENSIONSKASSENKOMMISSION

Der Präsident:

Martin Bäumle

Der Sekretär:

Werner Schai

8. Antrag des Stadtrates

Gestützt auf Art. 53 der Gemeindeordnung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat den Reglementsänderungen per 1. Januar 2005 zuzustimmen und den Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Ausgabe 1. Januar 2001, auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen.

Dübendorf, 24. Juni 2004

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:

Heinz Jauch

Der Stadtschreiber-Stv.:

Patrick Schärer